**Satzung des**

**Kreisschützenbundes Mecklenburgische Seenplatte 2011 e.V.**

**§ 1•**

**Name und Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verband führt den Namen: **Kreisschützenbund Mecklenburgische Seenplatte 2011 e.V.**.

Der Verband hat seinen Sitz in Neubrandenburg und ist im Vereinsregister am Amtsgericht Neustrelitz unter der Nummer 255 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verband wird im Folgenden **"KSB"** genannt. Der KSB ist Mitglied des Landesschützenverbandes M/V von 1990 e.V. sowie des Kreissportbundes Mecklenburg - Strelitz e.V. bzw. dessen Folgeverbandes.

Der KSB, vertreten durch das Präsidium, organisiert seine Arbeit auf der Grundlage dieser Satzung, seiner Geschäftsordnung sowie anderer Ordnungen. Die Geschäftsordnung und die anderen Ordnungen sind nicht Gegenstand der Satzung.

**§ 2**

**Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

- Der KSB versteht sich als Dachorganisation der Schützenvereine des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unter Wahrung deren inneren Selbständigkeit.

- Der KSB haftet weder künftig noch für zurückliegende Zeiten für die alten Kreisverbände und deren Schützenvereine.

Ausgenommen von dieser Regelung bleibt hiervon alleinig der ehemalige Kreisschützenverband Mecklenburg Strelitz

1994 e.V..

Der Zweck des Vereins ist:

- die Pflege und Förderung des Sports und des Sportschiessens nach den Richtlinien der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. sowie die aktive Erhaltung und Pflege des Schützenbrauchtums und der Tradition des Deutschen Schützenwesens;

- die Jugendpflege und Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses als ein besonderes Anliegen des KSB;

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

die Wahrnehmung der Aufgaben eines Kreisfachausschusses im Kreissportbund Mecklenburg - Strelitz e.V. bzw. dessen Folgeverbandes, das betrifft und umfasst insbesondere die Sachkundeausbildung und die theoretische Ausbildung der Sportschützen, die Gewinnung, Aus- und Fortbildung von Schieß- und Übungsleitern sowie von Schiedsrichtern.

Der KSB richtet Kreismeisterschaften und andere Wettkämpfe aus.

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

Der KSB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Die Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Ziele verwendet werden. Die Mitglieder des KSB erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen, besonders begünstigt werden. Die Organe des KSB arbeiten ehrenamtlich.

Zuwendungen an den Verband aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landsportbundes, des Kreises, des Kreissportbundes oder einer Behörde oder Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der KSB ist politisch und konfessionell neutral.

**§ 4**

**Arten der Mitgliedschaft**

1. Mittelbare Mitglieder des KSB sind die Schützenvereine des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit ihren Mitgliedern. Die Mitglieder des Kreisschützenverbandes Mecklenburg Strelitz 1994 e.V. werden mit Beschluss der Umbenennung automatisch Mitglied im Kreisschützenbund Mecklenburgische Seenplatte 2011 e.V..

Die Kreisschützenverbände Müritzkreis und Demmin sowie deren Schützenvereine erhalten die Möglichkeit nach Zustimmungsbeschluss in ihren Mitgliederversammlungen im Kreisschützenbund Mecklenburgische Seenplatte 2011 e.V. aufgenommen zu werden.

2. Über Mitgliedschaften von Schützenvereinen, die nicht einem der unter Punkt 1genannten Kreisverbände angehörten entscheidet das Präsidium des KSB. Der Antrag ist schriftlich an das Präsidium zu richten.

3. Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben.

4. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die die Zwecke des KSB ideell oder materiell fördern.

5. Die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied oder als förderndes Mitglied bewirkt keine Rechte und Pflichten.

6. Bei ablehnenden Bescheid kann Einspruch vor der Delegiertenversammlung eingelegt werden, die darüber abschließend entscheidet.

**§ 5**

**Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft der mittelbaren und fördernden Mitglieder ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die mittelbaren Mitglieder müssen sich per Satzung die Förderung und Pflege des Schützenbrauchtums sowie des Schiessportes zum Ziel gesetzt haben und dies in ihrem tatsächlichen Wirken unterstreichen. Sie sind als eingetragener Verein im Vereinsregister registriert und Mitglied im Kreissportbund und im Landesschützenverband MV.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird mit der Ernennung wirksam. Zuständig ist der Gesamtvorstand.
3. Satzungen der mittelbaren Mitglieder dürfen dieser Satzung, der Satzung des Landesschützenverbandes M/V und des Deutschen Schützenbundes nicht zuwiderlaufen.

**§ 6**

**Rechte und Pflichten, Beitragspflicht**

1. Der KSB gewährt den Mitgliedern Rat und Unterstützung in allen Angelegenheiten, die das Aufgabengebiet des KSB betreffen. Auf Antrag kann der KSB die Klärung grundsätzlicher Fragen, die im Interesse der Mitglieder liegen, übernehmen, sofern formelle Vertretung durch den KSB zulässig ist.
2. Die Mitglieder haben die Ziele des KSB zu unterstützen, seine Interessen zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.
3. Der Jahresbeitrag der mittelbaren Mitglieder ist jährlich bis spätestens zum 30.06. an den KSB zu entrichten.

Grundlage der Berechnung ist der gemeldete Mitgliederstand an den Kreissportbund/Landessportbund (Meldung in den Monaten Oktober bis Dezember) für das Folgejahr. Über den festgesetzten Beitrag hinaus können Förderbeiträge und Spenden gezahlt werden.

1. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Delegiertenversammlung beschlossen.

**§ 7**

**Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft der mittelbaren Mitglieder endet durch Austritt, Auf1ösung oder durch Ausschluss.

Für Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder gilt Satz 1 entsprechend, ihre Mitgliedschaft endet ferner durch Tod.

1. Der Austritt ist nur mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresschluss zulässig. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung endet die Mitgliedschaft mit der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das mittelbare, fördernde oder Ehrenmitglied vorsätzlich schuldhaft gegen die Satzung, gegen die Beschlüsse der Bundesorgane oder gegen die Interessen des Schützenwesens verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen die Entscheidung kann der Delegiertentag innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides angerufen werden, der dann endgültig auf dem dann folgenden Delegiertentag entscheidet. In dieser Zeit ruhen die Rechte und Pflichten.

Ein gröblicher Verstoß gegen Interessen des Schützenwesens liegt unter anderem vor, wenn Mitglieder ihrer Beitragspflicht auch nur teilweise nicht nachkommen oder die Beitragspflicht ganz oder teilweise zu umgehen suchen.

1. Bei Ausschluss oder Austritt besteht kein Anspruch des ausscheidenden Mitgliedes auf Rückerstattung finanzieller oder materieller Mittel.

**§ 8**

**Organe des KSB**

Organe des KSB sind:

- die Delegiertenversammlung

- das Präsidium

Außerdem werden zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben innerhalb des KSB gebildet:

- der Gesamtvorstand

- der Sportausschuss

Die Organe des KSB führen ihre Geschäfte nach der Satzung und der dafür maßgebenden Geschäftsordnung des KSB.

Wählbar für die Ehrenämter der Organe sind männliche und weibliche Mitglieder der mittelbaren Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.

1. **Delegiertenversammlung**
2. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des KSB. Sie entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht durch das Vereinsrecht oder die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.
3. Die Delegiertenversammlung ist vom Präsidenten, im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten, mindestens l X im Jahr einzuberufen. Die Einladung ist unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.

3. Anträge, die Gegenstand der Beschlussfassung auf der Delegiertenversammlung sein sollen, sind schriftlich zu begründen und beim Präsidenten. 14 Tage vor der Delegiertenversammlung einzureichen.

Die Anträge sind den Mitgliedern vor Beginn der Delegiertenversammlung in Schriftform auszuhändigen.

Antragsberechtigt sind die mittelbaren Mitglieder des KSB.

Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Zu den Obliegenheiten der Delegiertenversammlung gehören insbesondere:

\* Wahl und Entlastung des Präsidiums

a) Die Wahldauer beträgt 4 Jahre

b) Die Wiederwahl ist zulässig

\* endgültige Festlegung der Tagesordnung

\* Bestätigung der Protokollanten

\* Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums

\* Bestätigung der Jahresabrechnung und die Entgegennahme des Haushaltsvoranschlages

\* Behandlung von Anträgen

\* Satzungsänderungen

\* Wahl der Kassenprüfer

\* Auflösung des KSB

5. Der Delegiertenversammlung gehören mit Stimmrecht an:

a) die Mitglieder des Präsidiums des KSB mit je einer Stimme

b) die stimmberechtigten Delegierten der mittelbaren Mitglieder (Vereine)

c) jedes mittelbare Mitglied (Verein) hat in der Delegiertenversammlung das Stimmrecht lt. nachfolgendem Delegiertenschlüssel:

bis 50 Mitglieder 1 Delegierter

50 - 100 Mitglieder 2 Delegierte

über 100 Mitglieder 1 weiterer Delegierter je angefangene 50 Mitglieder

Das Stimmrecht wird durch die Delegierten persönlich ausgeübt.

d) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sowie fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, soweit sie nicht Delegierte sind.

e) Das Stimmrecht entfällt, wenn ein mittelbares Mitglied bis zur Eröffnung der Delegiertenversammlung mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

6. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder von einem durch ihn bestimmten Mitglied des Präsidiums geleitet. Über den Verlauf der Delegiertentagung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den bestätigten Protokollanten zu unterschreiben ist.

7. Es ist offen abzustimmen.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Bei Wahlen wird offen abgestimmt, wenn nicht mindestens 1/4 (ein Viertel) der Delegierten geheime Abstimmung verlangt. Als Präsidiumsmitglied ist gewählt, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Präsidiumsmitglied die erforderliche Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

Blockwahl ist bei gleichberechtigten Funktionen zulässig.

8. Das gewählte Präsidium wählt den Präsidenten des KSB.

9. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn 1/3 der mittelbaren Mitglieder des KSB es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Die Delegiertenversammlung kann jederzeit vom Präsidium einberufen werden.

**b) Präsidium**

Dem Präsidium gehören an:

−der Präsident

−der erste Stellvertreter des Präsidenten

−drei weitere Vizepräsidenten

−der Schatzmeister

−der Schriftführer

−der Sportleiter

−die Damenleiterin

−der Jugendleiter (als kooptiertes Mitglied nach dessen Wahl)

Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt 4 Jahre.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren. Sie sind vom Präsidenten und dem Protokollfürer zu unterschreiben. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der erste Stellvertreter des Präsidenten und die Vizepräsidenten. Mindestens zwei Präsidiumsmitglieder sind gemeinsam befugt, anstelle des Vorstandes den KSB gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, darunter jedoch stets ein Präsident.

Unter der Leitung eines Präsidiumsmitgliedes kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die der Zusammenfassung der Arbeit dient. Das Präsidium organisiert seine Arbeit auf der Grundlage einer Geschäftsordnung.

Durch das Präsidium wird ein Konto für den KSB geführt. Einzelheiten über die Verfügungsberechtigung zum Konto werden in der Kassenordnung geregelt, die nicht Gegenstand der Satzung ist.

**c) Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus:

a) den Mitgliedern des Präsidiums

b) den Vorsitzenden der mittelbaren Mitglieder bzw. eines genannten Vertreters

Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Gesamtvorstand wird auf Präsidiumsbeschluss vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall von seinem ersten Stellvertreter oder einem Vizepräsidenten einberufen, in dringenden Fällen kann der Gesamtvorstand über solche Angelegenheiten entscheiden, die zur Zuständigkeit der Delegiertenversammlung gehören.

Der Gesamtvorstand bestätigt die Geschäftsordnung des Präsidiums sowie des Sportausschusses.

**d) Sportausschuss**

Der Sportausschuss wird durch das Präsidium eingesetzt. Er gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Er setzt sich zusammen aus dem Sportleiter des KSB und den Sportleitern der Mitgliedsvereine.

**§9**

***Schützenjugend***

Die Schützenjugend ist eine verbandsgebundene Jugendorganisation und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.

Sie gibt sich eine Jugendordnung, die der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedarf und nicht Bestandteil der Satzung ist.

**§ 10**

**Ehrungen**

Der KSB kann Ehrungen für besondere Verdienste um das Schützenwesen aussprechen und verleihen.

Einzelheiten regelt die Ehrenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist und vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

**§ 11**

**Bekanntmachungen**

1. Der KSB erklärt die Zeitschrift "Der Schütze" Mecklenburg Vorpommern zum offiziellen Organ des KSB.

2. Bekanntmachungen des KSB werden in den offiziellen Organen oder durch Rundschreiben veröffentlicht.

3. Für die Feststellung einer Frist gelten das Erscheinungsdatum des offiziellen Organs, der Poststempel oder bei persönlicher Übermittlung der tatsächliche Zugang.

**§12**

**Auflösung**

Ein Antrag auf Auflösung des KSB muss von mindestens 3/4 der mittelbaren Mitglieder gestellt und schriftlich begründet werden.

Der Antrag ist an das Präsidium zu richten, das zur Beschlussfassung über den Antrag eine Delegiertenversammlung innerhalb von 3 Monaten einzuberufen hat.

Über die Auflösung des KSB ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des KSB an den Landesschützenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

**§13**

**Rechnungsprüfer**

Von der Delegiertenversammlung sind für die Dauer von 4 Jahren zwei Rechnungsprüfer zu wählen, welche die Kassengeschäfte und Buchführung des KSB mindestens einmal im Jahr überprüfen. Über das Ergebnis ist die Delegiertenversammlung und der Gesamtvorstand zu informieren.

**§14**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung am 20.September 2015 beschlossen. Die Satzung tritt mit der Annahme in Kraft.

Präsident Kreisschützenbund Mecklenburgische Seenplatte von 2011 e.V.